

**Schriften zum Umweltrecht**

---

**Band 112**

# **Die Disposition über den ökologischen Schaden**

**Unter Berücksichtigung öffentlich-rechtlicher Aspekte**

**Von**

**Heike Wezel**



**Duncker & Humblot · Berlin**

HEIKE WEZEL

Die Disposition über den ökologischen Schaden

# Schriften zum Umweltrecht

Herausgegeben von Prof. Dr. Michael Kloepfer, Berlin

**Band 112**

# Die Disposition über den ökologischen Schaden

Unter Berücksichtigung öffentlich-rechtlicher Aspekte

Von

Heike Wezel



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Wezel, Heike:**

Die Disposition über den ökologischen Schaden : unter Berücksichtigung  
öffentlich-rechtlicher Aspekte / Heike Wezel. –

Berlin : Duncker und Humblot, 2001

(Schriften zum Umweltrecht ; Bd. 112)

Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 1999

ISBN 3-428-10387-4

Alle Rechte vorbehalten

© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Selignow Verlagsservice, Berlin

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0935-4247

ISBN 3-428-10387-4

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im März 1999 abgeschlossen und im Sommersemester 2000 von der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Für die Drucklegung konnten Rechtsprechung und Schrifttum bis einschließlich Dezember 2000 berücksichtigt werden.

Mein ganz besonderer Dank gilt Herrn Professor Dr. Gottfried Schiemann für die außergewöhnlich freundliche und jederzeit engagierte Betreuung des Promotionsvorhabens, die stetige Gesprächsbereitschaft, die Erstellung des Erstgutachtens sowie die Unterstützung bei der Veröffentlichung der Arbeit. Danken möchte ich ferner Herrn Professor Dr. Harm Peter Westermann für die freundliche Erstellung des Zweitgutachtens. Herrn Professor Dr. Michael Kloepfer danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe der Schriften zum Umweltrecht.

Die Untersuchung entstand im wesentlichen während meiner Tätigkeit am Lehrstuhl von Herrn Professor Dr. Ulrich Weber, dem ich sehr verbunden bin und an dieser Stelle sehr herzlich danken möchte. Die Tätigkeit an seinem Lehrstuhl ermöglichte mir wertvolle Einblicke in das wissenschaftliche Arbeiten und hat mich in vielfältiger Weise geprägt. Ebenso herzlich danken möchte ich seinem Nachfolger, Herrn Professor Dr. Joachim Vogel, für die freundliche Aufnahme an seinem Lehrstuhl sowie die wohlwollende Unterstützung beim Abschluß des Promotionsvorhabens.

Für die kritische Durchsicht der Arbeit bedanke ich mich sehr herzlich bei Frau cand. iur. Sonja Dreher, Herrn Rechtsanwalt Jochen Haußer und Herrn Privatdozent Dr. Bernd Heinrich. Sehr zu Dank verpflichtet bin ich ferner Herrn Wiss. Assistent Dr. Jörg Eisele für seine wertvolle Unterstützung. Durch zahllose Diskussionen hat er den Fortgang der Arbeit wesentlich gefördert und die Untersuchung einer äußerst kritischen Durchsicht unterzogen.

Letztlich danke ich Herrn Werner Necker für die wertvolle Hilfe bei der Textverarbeitung und meinen Eltern für die ständige und geduldige Unterstützung des Promotionsvorhabens.

Tübingen, im Januar 2001

*Heike Wezel*



# Inhaltsverzeichnis

## *Kapitel 1*

<b>Einführung</b>	15
<b>A. Problemstellung</b>	15
<b>B. Gang der Untersuchung</b>	18

## *Kapitel 2*

<b>Ersatz ökologischer Schäden nach allgemeinem Schadensrecht (§§ 249 ff. BGB)</b>	21
--	----

<b>A. Begriffsbestimmung des „ökologischen Schadens“</b>	21
I. Der Schadensbegriff im Bürgerlichen Gesetzbuch	22
II. Ökologischer Schaden	23
1. Nachteilige Veränderung des Naturhaushaltes	24
2. Einschränkung des Begriffs	25
3. Mangelnde Eignung des Zivilrechts für den Ersatz ökologischer Schäden	26
a) Ökologischer Schaden als Schaden, der ohne Ersatzpflicht bleibt	26
b) Allgemeine ökologische Schäden	27
c) Ökologischer Normalbestand des Grundstückes	31
4. Nachhaltigkeit der Beeinträchtigung	32
a) Besonderheiten von ökologischen Systemen	33
b) Auswirkungen auf das Schadensrecht	33
5. Beschränkung des Begriffs des ökologischen Schadens auf Nichtvermögensschäden	36
6. Zusammenfassung	38
<b>B. Schadensausgleich bei ökologischen Schäden</b>	38
I. Naturalrestitution, § 249 S. 1 BGB	38
1. Möglichkeit der Wiederherstellung – Einzigartigkeit und Komplexität von Ökosystemen und Naturgütern	39
a) Unikatrechtsprechung des Bundesgerichtshofes	40
b) Vergleich mit Körper- und Gesundheitsschäden	41
c) Herstellung eines gleichartigen und gleichwertigen Zustandes	42
d) Vergleich mit Ausgleichsmaßnahmen i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes	45
e) Zwischenergebnis	47
2. Teilrestitution	47
3. Besonderheiten bezüglich „irreparablen“ ökologischen Schäden	49
a) Zerstörung eines Biotops	49

aa) Naturgut als unvertretbare Sache .....	49
bb) Naturgut als wesentlicher Bestandteil des Grundstückes .....	50
b) Sonstige irreparable ökologische Schäden .....	51
4. Umfang der Naturalrestitution .....	52
5. Möglichkeit der Naturalrestitution durch Maßnahmen an anderer Stelle .....	53
a) Rückgriff auf die Regelungssystematik des § 8 BNatSchG .....	54
aa) Instrumentarium der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung .....	54
bb) Möglichkeit des Rückgriffs auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....	55
b) Ausgleichsmaßnahmen, § 8 Abs. 2 S. 1, S. 4 BNatSchG .....	57
c) Ersatzmaßnahmen, § 8 Abs. 9 BNatSchG i. V. m. den Regelungen der Landesnaturschutzgesetze .....	59
d) Ausgleichsabgaben, § 8 Abs. 9 BNatSchG i. V. m. den Regelungen der Landesnaturschutzgesetze .....	61
II. Zahlung von Herstellungskosten, § 249 S. 2 BGB .....	63
III. Schadensersatz in Geld nach § 251 BGB .....	64
1. Ökologischer Schaden als Vermögensschaden .....	65
a) Bestehen eines Marktes .....	65
b) Fehlen eines Marktes .....	65
aa) Allgemeine Wertschätzung für Naturgüter .....	66
bb) Präventivfunktion .....	67
c) Bemessung des Schadens .....	70
2. Unverhältnismäßige Wiederherstellungskosten, § 251 Abs. 2 S. 1 BGB .....	71
a) Umweltfreundliche Restriktion des § 251 Abs. 2 S. 1 BGB .....	72
aa) § 16 Abs. 1 UmweltHG .....	72
(1) Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 UmweltHG .....	73
(a) Beschädigung einer Sache .....	73
(b) Beeinträchtigung der Natur oder Landschaft .....	74
(c) Wiederherstellungsaufwendungen .....	75
(2) Analoge Anwendung des § 16 Abs. 1 UmweltHG auf alle Umwelthaftungsansprüche .....	76
bb) Allgemein anerkannter ökologischer Wert von Naturgütern .....	77
cc) Übertragung des Rechtsgedankens des § 251 Abs. 2 S. 2 BGB .....	79
dd) Berücksichtigung ökologischer Aspekte aufgrund der Regelung in Art. 20 a GG .....	81
ee) Zusammenfassung .....	81
b) Bestimmung der Grenze der Verhältnismäßigkeit .....	82
aa) Identische Grenze für sämtliche Ansprüche wegen der Haftung für Umweltschäden .....	82
bb) Abwägungskriterien .....	83
IV. Schadensersatz bei Beschädigung oder Zerstörung von Bäumen .....	85
1. Zerstörung eines Baumes .....	85
2. Beschädigung eines Baumes .....	88
V. Zusammenfassung .....	89

*Kapitel 3*

<b>Zweckbindung:</b>	
<b>Besteht eine ökologische Investitionspflicht?</b>	90
<b>A. Einleitung</b> .....	90
<b>B. Dispositionsfreiheit und Zweckbindung nach allgemeinem Schadensrecht</b> .....	93
I. Generelle Zweckbindung .....	93
1. Argumentation für eine umfassende Zweckbindung .....	94
2. Argumentation für die Anerkennung einer Dispositionsfreiheit bei Sachschäden .....	95
a) Wille des historischen Gesetzgebers .....	95
b) Argumentation mit dem Wortlaut des § 249 S. 2 BGB .....	96
c) „Erstattungsanspruch“ .....	97
d) Gedanke des Bereicherungsverbotens .....	98
e) Gedanke der Umschichtung des Vermögens .....	99
f) Zwischenergebnis .....	100
II. Generelle Dispositionsfreiheit .....	100
1. Argumente für eine umfassende Dispositionsfreiheit .....	100
2. Argumente für eine Zweckbindung bei immateriellen Schäden .....	101
III. Differenzierende Auffassung .....	103
<b>C. Dispositionsfreiheit bei ökologischen Schäden</b> .....	104
I. Ausgangspunkt .....	104
II. Verpflichtung zur Wiederherstellung des ursprünglichen ökologischen Zustandes und Auswirkungen auf das Schadensrecht .....	106
1. Gesetzliche Wiederherstellungsverpflichtung .....	106
a) Zivilrechtliche Wiederherstellungsverpflichtung .....	106
b) Naturschutzrechtliche Wiederherstellungsverpflichtung .....	107
aa) Wiederherstellungsverpflichtung gemäß § 11 Abs. 1 BNatSchG .....	107
bb) Wiederherstellungsverpflichtung gemäß § 8 BNatSchG .....	108
cc) Wiederherstellungsverpflichtung gemäß § 21 Abs. 4 S. 2 NatSchG BaWü .....	109
dd) Wiederherstellungsverpflichtung gemäß § 12 Abs. 4 NatSchG BaWü .....	109
ee) Wiederherstellungsverpflichtung gemäß § 3 NatSchG BaWü .....	110
c) Polizeirechtliche Wiederherstellungsverpflichtung .....	110
aa) Rückgriff auf die polizeirechtliche Generalklausel .....	110
(1) Bodenschutzrecht .....	111
(2) Wasserrecht .....	112
bb) Pflicht zur Beseitigung eines ökologischen Schadens auf Grundlage der polizeirechtlichen Generalklausel .....	112
(1) Gefahr für ein polizeiliches Schutzgut .....	112
(2) Adressat der polizeilichen Anordnung .....	113
(3) Umfang der Maßnahmen .....	117
d) Verfassungsrechtliche Wiederherstellungsverpflichtung .....	118
2. Auswirkungen auf das Schadensrecht .....	118
a) (Teil-)Identität zwischen den Maßnahmen polizeilicher Störungsbeseitigung und Gefahrenabwehr und der zivilrechtlichen Restitution .....	119

b)	Inanspruchnahme eines Störers vor der Zahlung des zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrages nach § 249 S. 2 BGB .....	120
aa)	Inanspruchnahme des Schädigers .....	120
bb)	Inanspruchnahme des Geschädigten .....	122
c)	Inanspruchnahme eines Störers nach der Zahlung des zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrages nach § 249 S. 2 BGB .....	123
aa)	Inanspruchnahme des Geschädigten .....	123
bb)	Inanspruchnahme des Schädigers .....	124
(1)	Rückforderung der bereits geleisteten Wiederherstellungskosten .....	125
(2)	Störerinterner Ausgleich .....	126
(a)	Gesamtschuldnerischer Ausgleich zwischen den Störern ....	126
(aa)	Ausgleich nach § 24 Abs. 2 BBodSchG .....	126
(bb)	Entsprechende Anwendung der Regeln über den gesamtschuldnerischen Ausgleich .....	127
(cc)	Rechtsfolgen .....	130
(b)	Geschäftsführung ohne Auftrag .....	134
(aa)	Voraussetzungen der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag .....	134
(bb)	Rechtsfolgen .....	136
(c)	Ausgleich nach bereicherungsrechtlichen Vorschriften .....	136
(3)	Zusammenfassung .....	137
3.	Ergebnis .....	138
III.	Dispositionsfreiheit oder Zweckbindung bei ökologischen Schäden .....	139
1.	Ausgangspunkt .....	139
2.	Allgemeine schadensrechtliche Erwägungen .....	139
3.	Spezialgesetzliche Sonderregelungen: § 16 UmweltHG und § 32 Abs. 7 GenTG .....	142
a)	Keine Schlechterstellung des Geschädigten gegenüber dem allgemeinen Schadensrecht .....	143
aa)	Verschlechterung der Geschädigtenposition durch § 16 UmweltHG ..	143
bb)	Verallgemeinerungsfähigkeit des § 16 UmweltHG .....	144
b)	Wortlaut und Zweck des § 16 UmweltHG .....	145
c)	Vorschußregelung, § 16 Abs. 2 UmweltHG .....	146
d)	Der Begriff „Aufwendungen“ .....	147
e)	Zwischenergebnis .....	148
4.	Zusammenfassung .....	148

## *Kapitel 4*

### **Vereinbarungen über den Ersatz ökologischer Schäden**      149

<b>A.</b>	<b>Vereinbarungen über die entgeltliche Ablösung des Herstellungsanspruches</b> ....	149
I.	Problemdarstellung .....	149
II.	Qualifizierung der Abrede als Vergleich i. S. d. § 779 BGB .....	152
1.	Die Tatbestandsmerkmale des Vergleichs .....	152
2.	Inhalt des Vergleichs .....	152
3.	Verfügungsbefugnis der Parteien .....	154

a) Verfügungsbefugnis des Geschädigten bezüglich des Verzichts auf die Wiederherstellung durch den Schädiger .....	155
aa) Öffentlich-rechtliche Beseitigungsanordnung ist nicht möglich .....	155
bb) Öffentlich-rechtliche Beseitigungsanordnung ist möglich .....	155
(1) Vergleichsabschluß vor der öffentlich-rechtlichen Inanspruchnahme des Schädigers .....	156
(2) Vergleichsabschluß nach der öffentlich-rechtlichen Inanspruchnahme des Schädigers .....	156
(a) Übertragung der Polizeipflicht .....	157
(b) Erfüllungübertragung .....	159
(c) Polizeipflicht soll nach der Vereinbarung unberührt bleiben ..	161
(d) Ausdrücklicher Ausschluß der Durchführung der polizeilich angeordneten Maßnahme .....	161
b) Verfügungsbefugnis des Geschädigten bezüglich des Teilverzichts auf Schadensersatz .....	162
c) Verfügungsbefugnis des Schädigers bezüglich des Verzichts auf die zweckgebundene Verwendung durch den Eigentümer .....	163
aa) Öffentlich-rechtliche Beseitigungsanordnung ist nicht möglich .....	163
bb) Öffentlich-rechtliche Beseitigungsanordnung ist möglich .....	164
(1) Vergleichsabschluß vor der öffentlich-rechtlichen Inanspruchnahme des Eigentümers .....	165
(2) Vergleichsabschluß nach der öffentlich-rechtlichen Inanspruchnahme des Eigentümers .....	165
(a) Übertragung der Polizeipflicht oder Übertragung der Erfüllung dieser Pflicht .....	165
(b) Polizeipflicht soll unberührt bleiben .....	165
(c) Ausdrücklicher Ausschluß der Durchführung der polizeilich angeordneten Maßnahme .....	166
III. Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot, § 134 BGB .....	167
1. Verstoß gegen Gesetze, die Vereinbarungen über die entgeltliche Ablösung des Herstellungsanspruches verbieten .....	167
a) Gesetzliches Verbot aufgrund naturschutzrechtlicher Regelungen .....	167
b) Gesetzliches Verbot aufgrund polizeirechtlicher Vorschriften .....	168
c) Gesetzliches Verbot aufgrund verfassungsrechtlicher Normen .....	169
aa) Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Art. 20a GG .....	169
bb) Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG .....	169
d) § 16 UmweltHG als gesetzliches Verbot .....	171
2. Verstoß gegen ein Verbot, das Vereinbarungen über die Gewährung immateriellen Schadensersatzes untersagt .....	171
IV. Sittenwidrigkeit der Vereinbarung, § 138 Abs. 1 BGB .....	172
1. Sittenwidrigkeit der Vereinbarung über die entgeltliche Ablösung des Herstellungsanspruches .....	172
a) Sittenwidrigkeit der einzelnen Vergleichsbestimmungen .....	173
aa) Verzicht des Schädigers auf eine zweckgebundene Verwendung des Geldes durch den Geschädigten .....	173

bb) Verzicht des Geschädigten auf die Wiederherstellung durch den Schädiger und einen Teil der Wiederherstellungskosten .....	175
(1) Dereliktion eines Altlastengrundstückes .....	177
(a) Sittenwidrigkeit der Dereliktionserklärung .....	177
(b) Übertragung der Argumentation auf Vereinbarungen über die entgeltliche Ablösung des Herstellungsanspruches .....	179
(2) Übereignung eines kontaminierten Grundstückes an einen vermögenslosen Dritten .....	181
(a) Sittenwidrigkeit der Übereignungserklärung .....	181
(b) Übertragung der Argumentation auf Vereinbarungen über die entgeltliche Ablösung des Herstellungsanspruches .....	182
(3) Vergleiche über nahehelichen Unterhalt .....	182
(a) Sittenwidrigkeit von Vergleichen über nahehelichen Unterhalt .....	182
(b) Übertragung der Argumentation auf Vereinbarungen über die entgeltliche Ablösung des Herstellungsanspruches .....	185
b) Sittenwidrigkeit aufgrund der vertraglichen Verknüpfung des Verzichts auf die Wiederherstellung mit der Geldzahlung .....	187
aa) „Umweltverzicht gegen Entschädigung“ .....	188
bb) Abwägung im Einzelfall .....	189
(1) Verfassungswertungen .....	190
(2) Wertungen des Umwelthaftungsgesetzes .....	190
2. Sittenwidrigkeit der Gewährung immateriellen Schadensersatzes .....	192
V. Nachforderung des Eigentümers nach Vergleichsabschluß .....	193
1. Unwirksamkeit des Vergleichs .....	193
a) Wegfall der Vergleichsgrundlage, § 779 Abs. 1, 2. HS. BGB .....	193
b) Allgemeine Unwirksamkeitsgründe .....	194
aa) Sittenwidrigkeit, Rücktritt, Anfechtung .....	194
bb) Wegfall der Geschäftsgrundlage .....	195
(1) Die Möglichkeit einer öffentlich-rechtlichen Beseitigungsanordnung wurde von den Parteien bedacht .....	196
(2) Die Möglichkeit einer öffentlich-rechtlichen Beseitigungsanordnung wurde von den Parteien nicht bedacht .....	197
2. Anwendbarkeit der Regeln über den störerinternen Ausgleich .....	198
a) Gesamtschuldnerischer Ausgleichsanspruch .....	198
b) Geschäftsführung ohne Auftrag .....	199
c) Bereicherungsrechtlicher Anspruch .....	200
<b>B. Vereinbarungen über Art und Umfang der Naturalrestitution .....</b>	<b>200</b>
I. Vereinbarungen über die Art der Naturalrestitution .....	200
II. Vereinbarungen über den Umfang der Naturalrestitution .....	201

## *Kapitel 5*

<b>Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse</b> .....	203
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	207
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	226

# Kapitel 1

## Einführung

### A. Problemstellung

Nach den Regelungen des allgemeinen Schadensrechts kann der Geschädigte wegen der Verletzung einer Person oder wegen der Beschädigung einer Sache anstelle der Naturalrestitution nach § 249 S. 1 BGB vom Schädiger den dazu erforderlichen Geldbetrag gemäß § 249 S. 2 BGB verlangen. Ganz allgemein stellt sich dabei die Frage, ob und inwieweit der Geschädigte von der Wiederherstellung absehen kann und statt dessen diesen Betrag zur freien Verfügung erhält. Obwohl die Problematik der Dispositionsfreiheit über die Wiederherstellungskosten seit langem kontrovers diskutiert wird<sup>1</sup>, scheint eine befriedigende Lösung nicht in Sicht<sup>2</sup>. Für den Bereich von ökologischen Schäden, z. B. bei der Zerstörung eines Biotops<sup>3</sup>, kommt der Frage nach einer Einschränkung der Dispositionsbefugnis des Geschädigten deshalb besondere Bedeutung zu, weil bei einem Verzicht auf die Wiederherstellung regelmäßig auch Interessen der Allgemeinheit berührt werden<sup>4</sup>. Denn als Lebensgrundlage des Menschen bedarf der Naturhaushalt eines besonderen Schutzes. Insbesondere die Verankerung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen als Staatsziel in der Verfassung bringt die Relevanz der Umwelt für die Allgemeinheit zum Ausdruck, nicht zuletzt deshalb, weil dem Art. 20 a GG vordergründig nicht das ökozentrische Modell – Schutz der Natur um ihrer selbst willen – zugrunde liegt. Vielmehr soll die Natur in erster Linie als Lebensgrundlage des Menschen geschützt werden – anthropozentrisches Modell<sup>5</sup>. Dieser anthropozentrische Ansatz kommt auch in einfachgesetzlichen Normen – z. B. in § 1 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und in § 2 Abs. 2 Nr. 1 a Bundesboden-

---

<sup>1</sup> Vgl. etwa *Honsell/Harrer*, JuS 1985, 161 ff.; *dies.*, JuS 1991, 441 ff.; *Jakob*, Ersatz fiktiver Kosten; *Karakatsanes*, AcP 189 (1989), 19 ff.; *Köhler*, in: Festschrift für Larenz, S. 349 ff.; *Medicus*, DAR 1982, 352 ff.; *Schiemann*, DAR 1982, 309 ff.; *Steffen*, NZV 1991, 1 ff.; *Weber*, VersR 1990, 934 ff.; *ders.*, VersR 1992, 527 ff.

<sup>2</sup> Siehe hierzu unten Kapitel 3 B.

<sup>3</sup> Zur Zerstörung eines Biotops siehe Kapitel 2 B I 3 a).

<sup>4</sup> Zu den Bedenken gegen die Anerkennung einer Dispositionsfreiheit siehe Kapitel 3 C I.

<sup>5</sup> Im einzelnen strittig. Eine anthropozentrische Ausrichtung wird vertreten von *Bender/Sparwasser/Engel*, Umweltrecht, Kapitel 1, Rn. 11; *Kloepfer*, DVBl. 1996, 73 (77); *ders.*, Umweltrecht, § 3 Rn. 27; *Peters*, NVwZ 1995, 555; *Schmidt-Bleibtreu/Klein*, GG, Art. 20 a Rn. 11; *Waechter*, NuR 1996, 321 (324 f.). Für eine ökozentrische Ausrichtung *Kuhlmann*, NuR 1995, 1 (3 ff.). Vermittelnd *Henneke*, NuR 1995, 325 (328 f.); *Murswiek*, in: *Sachs*, GG, Art. 20 a Rn. 22 ff.; *Schink*, DÖV 1997, 221 (224 f.).

schutzgesetz (BBodSchG)<sup>6</sup> – zum Ausdruck. Der steigende Stellenwert des Umweltschutzes zeigt sich insbesondere auch in der Unterschutzstellung bestimmter Naturbestandteile durch öffentlich-rechtliche Normen<sup>7</sup>.

Die Berücksichtigung von Belangen des Naturschutzes gewinnt auch im Zivilrecht zunehmend an Bedeutung. Bereits im Jahre 1975 hat der Bundesgerichtshof im sogenannten „Kastanienbaumurteil“<sup>8</sup> die besonderen ökologischen Funktionen eines Baumes anerkannt und ausgeführt, daß „ein älterer Straßenbaum in einer Großstadt (...) Bedeutung für den Sauerstoffgehalt der Luft“ hat<sup>9</sup>. Auch in dem am 1. Juli 1990 in Kraft getretenen Gentechnikgesetz (GenTG)<sup>10</sup> und dem am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Gesetz über die Umwelthaftung (UmweltHG)<sup>11</sup> kommen umweltrechtliche Aspekte im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung zum Tragen. Zu nennen sind hierbei vornehmlich die Regelungen des § 32 Abs. 7 S. 1 GenTG und des § 16 Abs. 1 UmweltHG, in denen die Berücksichtigung des ökologischen Wertes eines Naturgutes bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Wiederherstellung nach § 251 Abs. 2 S. 1 BGB zum ersten Mal ausdrücklich angeordnet wird. Entsprechende Anordnungen wurden auch in den Entwürfen eines Umweltgesetzbuches, in § 127 Abs. 1 S. 3 des Professorenentwurfes<sup>12</sup> und in § 182 Abs. 2 S. 1 des Entwurfes der Unabhängigen Sachverständigenkommission<sup>13</sup>, aufgenommen.

Die Frage nach der Dispositionsbefugnis wird dabei neben der eingangs erwähnten Problematik der freien Verfügbarkeit über die Wiederherstellungskosten nach § 249 S. 2 BGB auch bei einer entgeltlichen Ablösung des Herstellungsanspruches durch eine vergleichsweise Regelung zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten relevant<sup>14</sup>. Etwa, wenn sich die Parteien in dem Sinne vergleichen, daß der Schädiger an den Geschädigten einen Betrag zahlt, der die Kosten der Restitution nicht deckt, hierfür aber auch nicht verwendet werden muß, d. h. die Wiederherstellung des ursprünglichen ökologischen Zustandes nach dem Willen der Parteien unterbleiben soll. Nach verbreiteter Auffassung soll eine solche „Mißbrauchsgefahr“ der Regelung des § 16 UmweltHG immanent sein<sup>15</sup>. Der Eigentümer könnte dann das

<sup>6</sup> BGBl. I, 1998, S. 502 ff.

<sup>7</sup> Vgl. etwa den besonderen Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Landschaftsschutzgebieten, Naturparks und Naturdenkmälern, §§ 12 ff. BNatSchG; §§ 21 ff. NatSchG BaWü.

<sup>8</sup> BGH NJW 1975, 2061 ff.

<sup>9</sup> BGH NJW 1975, 2061 (2062). Gleichwohl hat das Gericht nur eine Teilwiederherstellung in Form der Pflanzung eines Jungbaumes anerkannt. Hierzu sowie allgemein zum Schadensersatz wegen der Beschädigung oder Zerstörung von Bäumen siehe Kapitel 2 B IV.

<sup>10</sup> BGBl. I, 1990, S. 1080 ff.

<sup>11</sup> BGBl. I, 1990, S. 2634 ff.

<sup>12</sup> *Kloepfer/Rehbinder/Schmidt-Aßmann/Kunig*, UGB-AT, S. 86; kommentiert S. 432 f.

<sup>13</sup> Entwurf eines Umweltgesetzbuches, S. 181; kommentiert S. 777 f.

<sup>14</sup> Vgl. hierzu *Marburger*, in: Festschrift für Steffen, S. 319 ff.

<sup>15</sup> Vgl. *Landsberg/Lülling*, Umwelthaftungsgesetz, § 16 Rn. 20; *Paschke*, Umwelthaftungsgesetz, § 16 Rn. 11; *Salje*, Umwelthaftungsgesetz, § 16 Rn. 25; *Schmidt/Salzer*, Umwelthaft-

Geld, das er letztlich für die Beschädigung seines Naturgutes erhalten hat, sogar in eine die Umwelt belastende Anlage, beispielsweise eine chemische Fabrik<sup>16</sup>, investieren. Es fragt sich daher, ob die Regulierung eines ökologischen Schadens einer vergleichswisen Regelung zugänglich ist oder ob es insoweit nicht einer Einschränkung der Dispositionsbefugnis der Parteien bedarf<sup>17</sup>.

Trotz zahlreicher Untersuchungen im Schrifttum zum zivilrechtlichen Ersatz ökologischer Schäden<sup>18</sup> wurde bislang kaum erörtert, welchen Einfluß öffentlich-rechtliche Regelungen auf dem Gebiet des Umweltrechts auf das Zivilrecht entfalten<sup>19</sup>. Dieser Gesichtspunkt ist insbesondere dann bedeutsam, wenn der Geschädigte auf die Wiederherstellung verzichten will, die zuständige Verwaltungsbehörde jedoch eine Verfügung zur Beseitigung der ökologischen Beeinträchtigung auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vorschriften erläßt<sup>20</sup>. Wurde beispielsweise ein Grundstück mit Öl verseucht, so haftet der Schädiger dem Geschädigten zivilrechtlich auf Schadensersatz. Diese Grundstückskontamination stellt aber zugleich aufgrund der von ihr ausgehenden Gefahr für das Grundwasser eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, so daß die Beseitigung dieser Gefahr öffentlich-rechtlich angeordnet werden kann. Aufgrund der Überlagerung des Schadensabwicklungsverhältnisses zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten durch das öffentliche Recht ist eine mögliche öffentlich-rechtliche Einschränkung der Dispositionsbefug-

---

—  
 tungsgesetz, § 16 Rn. 31. Bereits in den Stellungnahmen zum Umwelthaftungsgesetz wurde hierauf hingewiesen, vgl. Protokolle des Rechtsausschusses, 78. Sitzung, 1990, Verband der Chemischen Industrie e. V., S. 292 (293 f., 295); Bundesverband der Deutschen Industrie, S. 127 (130 und 147); *Diederichsen*, S. 235 (244); *Seufert*, S. 34 (36).

<sup>16</sup> Vorbehaltlich der Frage, ob der Eigentümer hierfür die erforderliche Genehmigung – etwa nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz – erhalten würde.

<sup>17</sup> Siehe hierzu Kapitel 4 A.

<sup>18</sup> Bspw. *Baumann*, JuS 1989, 433 ff.; *Gassner*, UPR 1987, 370 ff.; *Gimpel-Hinteregger*, Grundfragen der Umwelthaftung; *Gergaut*, Der ökologische Schaden; *Godt*, Haftung für ökologische Schäden; *Friehe*, NuR 1992, 453 ff.; *Kadner*, Ersatz ökologischer Schäden; *Klass*, JA 1997, 509 ff.; *Knopp*, ZfW 1988, 261 ff.; *Ladeur*, NJW 1987, 1236 ff.; *Lytras*, Zivilrechtliche Haftung für Umweltschäden; *Schulte*, JZ 1988, 278 ff.; *Seibt*, Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden; *Werner*, ZRP 1998, 421 ff.; *Wolff*, Der ökologische Schaden.

<sup>19</sup> Obwohl hierauf bereits der Deutsche Industrie- und Handelstag in seiner Stellungnahme zum Umwelthaftungsgesetz hinweist, vgl. Protokolle des Rechtsausschusses, 78. Sitzung, 1990, S. 195 (217). Hinweise ferner bei *Knopp*, ZfW 1988, 261 (269) in bezug auf das Wasserhaushaltsgesetz (WHG); *Landsberg/Lülling*, Umwelthaftungsgesetz, § 1 Rn. 102, 152 ff.; *Michalski*, Jura 1995, 617 (624); *Staudinger/Kohler*, Umwelthaftungsrecht, § 1 UmweltHG Rn. 99. Nach Ansicht von *Salje*, Umwelthaftungsgesetz, § 16 Rn. 2 vermeidet die „Minimallösung“ des § 16 UmweltHG schwierige Abgrenzungsfragen. Vgl. auch *Brüggemeier*, KJ 1989, 209 (224): Der ökologische Schaden betrifft ein „Grenzgebiet zwischen Privat- und öffentlichem Recht“. Zu einem ersten Ansatz zur Lösung dieses Problems *Marburger*, in: Festschrift für Steffen, S. 319 (327 f.) und *Schulz*, Lastentragung, S. 73, 192 ff., 304.

<sup>20</sup> Z. B. nach § 10 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 BBodSchG; § 82 WG BaWü; §§ 1, 3 PolG BaWü. Zu den entsprechenden Voraussetzungen des behördlichen Einschreitens siehe Kapitel 3 C II 1 c).